

billig. Am Schlusse seines Separatvotums sagt der Herr Referent noch, es enthalte das Jagdrecht eine Beschränkung der natürlichen Freiheit des Eigenthums, zu dessen Schutz er eine Vergütung aller Wildschäden beantragt. Dagegen muß ich erinnern, daß, wenn einmal das Jagdrecht als ein Befugniß anerkannt ist, was der Berechtigte nutzbar ausüben kann, der Grundstücksbesitzer auch nothwendig Alles tragen muß, was jenes Recht nach der Natur der Sache mit sich bringt, und daß mithin von einer unbedingten Freiheit des Eigenthums hier nicht die Rede sein könne. Ist übrigens das Jagdrecht einmal ein nutzbares Recht, so ist es ebenfalls ein Vermögensrecht und muß eben so gut unter dem Schutz der Gesetze stehen, als andere Vermögensrechte. Gehe ich nun über zu dem Separatvoto Sr. königl. Hoheit, so geht dasselbe dahin, aus der Decision die Worte: „ingeleichen von Rehen“ wegzulassen und am Schlusse den Zusatz beizufügen: „Ansprüche auf Entschädigung wegen mißbräuchlicher Benutzung des Jagdrechts werden jedoch auch in allen übrigen Fällen nicht ausgeschlossen. Als eine solche mißbräuchliche Benutzung soll es namentlich angesehen werden, wenn der Wildstand auf einem Revier sich durch Verschulden des Jagdberechtigten höher beläuft, als ihn nach wirthschaftlichem Ermessen ein Grundbesitzer halten würde, welchem die ganze zu bejagende Flur angehörte.“ Das hochgestellte Mitglied sagt, daß dieser Vorschlag auch der früher dargelegten Ansicht der ersten Kammer nahe komme. Das mußte ich jedoch bezweifeln. Die frühere Ansicht der ersten Kammer ging bloß auf Vergütung von Schäden von Rehen, nicht von kleineren Thieren; ferner schloß sie den in den Holzungen verursachten Schaden aus. Allein nach dem Separatvotum würde bei übermäßigem Wildstand auch der Schaden von kleinem Wildpret, so wie der Schaden in Holzungen zu vergüten sein. Was die Begründung desselben anlangt, so ist nicht zu leugnen, daß der von ihm aufgestellte Grundsatz rationell richtig zu sein scheint, und viel Ansprechendes hat; allein einmal entspricht er nicht der positiven Gesetzgebung weder in Sachsen noch in anderen deutschen Staaten, und dann ist der Vorschlag praktisch nicht ausführbar. Er entspricht nicht der positiven Gesetzgebung Sachsens und der historischen Entwicklung derselben, wie in den Motiven gezeigt ist. Se. königl. Hoheit bemerken, es wäre aus der sächsischen Gesetzgebung und dem Generalgouvernementspatent ein Princip nicht zu entnehmen. Allein so viel geht wenigstens gewiß daraus hervor, daß auf einen übermäßigen Wildstand bisher von dem Gesetzgeber nichts gesetzt worden ist, daß man vielmehr Schäden in Holzungen von der Vergütung unbedingt ausschloß, in Feldern dagegen ohne Rücksicht auf die Größe des Wildstandes zusagte. Ich glaube also, daß in unserer Gesetzgebung ein Princip schon enthalten sei, an dem man bisher festgehalten hat, und zwar ein Princip, was den Mißbrauch des Jagdrechts auf einen andern Umstand setzte, als auf die Zahl des Wildstandes, und mithin letzteres von selbst derogirte. Man kann daher auf jene Grundsätze des gemeinen Rechts, oder, wie auch in den Motiven richtiger zu sagen gewesen wäre, allgemeinen Rechtsgrundsätze nicht mehr zurückkommen.

Richtig ist es daher an und für sich, daß der Berechtigte einen Schaden, den er vermöge seines Befugnisses Andern verursacht, nicht zu vergüten habe, sondern dazu nur gehalten sei, wenn er dieses Befugniß mißbraucht. Nun kommt es nur darauf an, worin der Mißbrauch des Befugnisses nach den sächsischen Gesetzen bestehe? Nach dem allgemeinen Rechtsgrundsatz hat man ihn in der Uebersahl des Wildstandes suchen wollen; allein die sächs. Gesetzgebung hat ihn niemals darauf gesetzt, vielmehr nur darauf gesehen, an welchem Orte der Schaden stattgefunden habe. Diesem Grundsatz, wodurch jenes Princip aufgegeben und abgeändert ist, ist man in Sachsen bis jetzt treu geblieben, auch findet sich derselbe in allen deutschen Gesetzgebungen mit wenig Ausnahmen ebenso ausgesprochen, wie hier geschehen ist. Hauptsächlich aber finde ich den Vorschlag von der praktischen Seite unannehmbar, weil er zu unendlichen Weiterungen und fruchtlosen Processen führt, nämlich in Bezug auf die Ermittlung, ob ein übermäßiger Wildstand vorhanden sei oder nicht. Se. königl. Hoheit haben erwähnt, ein solcher dürfte anzunehmen sein, wenn der Ertrag der Jagd mit dem zu besorgenden Schaden außer Verhältniß steht: allein ich frage, wozu das führen werde? Die Grundstücksbesitzer dürfen hiernach nur recht viel klagen und die Ansprüche hochstellen, so wäre der übermäßige Wildstand dargethan. Will man auch annehmen, daß Sachverständige darüber urtheilen werden, so ist schon in den Motiven gesagt, wie schwierig es sei, die factischen Umstände zu ermitteln, unter deren Voraussetzung Vergütung eintreten soll. Um zu ermitteln, ob der Wildstand wirklich ein übermäßiger sei, würde erörtert werden müssen, wie viel Wild auf dem Revier vorhanden ist, dann, wie viel Wild auf seinem Jagdrevier ein guter Hauswirth hegen könne? Was soll da für ein Maßstab angenommen werden? Die Ansichten werden sehr verschieden sein und selbst nach den Zeiten wechseln. Was man vor 12 Jahren noch für wenig hielt, wird man jetzt für übermäßig halten. Ich füge aber noch Eins bei, was ich in dem Separatvoto Sr. königl. Hoheit vermissen, und was doch jedenfalls auch mit zu berücksichtigen sein dürfte, nämlich ob der Schaden durch sein eigenes Standwild oder durch fremdes Wild entstanden sei? Wenn man den Mißbrauch in der Hegung eines übermäßigen Wildstandes sucht, so darf folgerichtig auch der Jagdberechtigte nicht verbunden sein, Schaden von Wechselwild verursacht zu erfassen. Insbesondere aber wird der Grundbesitzer nie im Voraus wissen können, ob bei näherer Erörterung die factischen Umstände, von deren Beweis sein Anspruch abhängt, zu beweisen sein werde und es werden daher nur vergebliche Prozesse veranlaßt werden. Ich möchte aber auch endlich den Satz juristisch nicht für ganz richtig halten. Ich weiß zwar nicht, ob Se. königl. Hoheit die Verbindlichkeit zum Schadenersatz gewissermaßen als Strafe und mithin die Bestimmung als Pönalbestimmung hingestellt wissen wolle. Als Strafgesetz — wovon mir jedoch hier nicht die Rede zu sein scheint — wäre es richtig, daß, wenn der Jagdberechtigte einen übermäßigen Wildstand hält, er dann allen und jeden Schaden ersetzen mußte.